

---

## Übersicht

Paul von Rennenkampff verpachtet in diesem Vertrag vom 25.2.1849 den Hafen Tolsburg mitsamt der Ruine, dem Kai und dem Gutshaus an den Arzt C. A. Weidenbaum. Für eine Dauer von vier Jahren zahlt Weidenbaum jährlich 1000 Rubel an von Rennenkampff. Weidenbaum erhält zusätzlich eine feste Menge Holz aus dem Selgsschen Wald sowie eine Garantie des Pächters, daß, falls durch einen etwaigen Einsturz der Ruine die Gaststätte beschädigt werden sollte, von Rennenkampff für den Wiederaufbau dieser Gaststätte zahlen werde.

### Vertragspunkte:

1. Pachtgegenstand
2. Hafennutzungsrechte
3. Reparaturen, Baumaterialien
4. Umbauten zum Pachtbeginn
5. Holzlieferungen aus dem Selgsschen Wald
6. für den Fall, daß die Ruine einstürzt
7. Inventar
8. Kündigung bei Änderung der auf Häfen anzuwendenden Gesetze
9. Bezahlung
10. Schiedsgericht

An dem heutigen untenstehenden dato ist zwischen dem dimit. Herrn Major Paul von Rennenkampff, Eigenthümer des Gutes Selgs; mit Genehmigung u Zustimmung der gerichtlich constituirten Vormünder seiner unmündigen Kinder, des dim. Herrn Kreisrichters Reinhold Baron Wrangell u des dim. Herrn Major Jacob von Derfelden, als Verpächter u dem zu Tolsburg wohnhaften Herrn Arzt Carl August Weidenbaum als Pächter, der folgende Pacht- und Arrende-Contrakt verabredet u für sich u ihre Erben abgeschlossen worden.

1.

Der dim. Herr Major Paul von Rennenkampff verpachtet den zu seinem Gute Selgs gehörigen Tolsburgschen Hafen nebst dem zu diesem Hafen gehörigen Hafenplatze, nebst dem zu diesem Hafen gehörigen, bei der Tolsburgschen Ruine gelegenen Quay auf vier nach einander folgende u mit dem 23ten. April des Jahres 1849 beginnende Jahre, dergestalt dem Herrn Arzt C. A. Weidenbaum, als Arrendator mit dem Beginn dieser Arrende in den alleinigen ausschließlichen u unbeschränkten Besitz u Gebrauch des genannten Hafens u des als Pertinenzstück demselben anhängenden Kruges wie auch der Tolsburgschen Ruine tritt.

2.

Demnach soll Herr Arrendator auf die vorbenannte Arrendezeit ausschließlich u allein berechtigt sein sämmtliche mit dem Hafen-Verkehr u mit der Krügerei im Hafenkruge verbundene Einnahme, mit voller Berechtigung, wie sie das Gut Selgs bis daher ausgeübt hat, zu beziehen, namentlich den Zoll von eingeführt werdenden Strömlingen u anderweitige Hafen-Accidentien zu erheben. Ferner hat Herr Arrendator einzig u allein das Recht der Fischerei in dem Hafenbereich u in einer Ausdehnung, wie sie unbeschadet der Fischerei-Gerechtigkeit des Hafens und der Bauerschaft des Gutes Selgs ausgeübt werden kann. Endlich soll zur genauesten Bezeichnung der Ausschließlichkeit in Benutzung des Hafens noch hiermit stipulirt sein, wessen dem Gute Selgs während der Dauer dieses Contracts keine Versendungen zu Wasser mehr über den Hafen Tolsburg noch von irgend einem andern Punkte des zu diesem Gute gehörigen Stromes bewerkstelliget werden dürfen.

3.

Zu Bauten und Reparaturen welche gegenwärtig in dem Hafen für nothwendig erkannt sind, erhält der Arrendator die Balken aus dem Selgsschen Walde mit Anfuhr für Rechnung des

Herrn Verpächters und werden ihm zu diesem Behuf ein für allemal hundert Balken von 3 Faden Längs u 7 bis 8 Zoll Dicke am schmalen Ende, wie auch zehn Faden Foschienenstrauch bewilligt, jedoch in diesem Jahr nur fünfzig Balken zugeführt, weil Arrendator eigne Balken, die ihm im nächsten Jahre vom Herrn Verpächter ersetzt werden, auf erwähnte Bauten zu verwenden hat. Alle auf diese Bauten u Reparaturen an Arbeitslohn und anderweitigen Materialbedarf zu verwendenden Kosten trägt Arrendator allein u für eigne Rechnung.

4.

Für Rechnung des Herrn Verpächters werden in diesem Jahre die an dem Hafenkrüge erforderlich befundenen Reparaturen bewerkstelligt, namentlich wird der große Backofen umgesetzt, werden die Krugstuben geweißt u wo möglich eine der kalten Kammern hell, warm u wohnlich gemacht. Ferner sollen zwei Kellern in der Ruine in brauchbaren Stand versetzt werden, u endlich soll eine Lage über den Raum, wo der Krüger gegenwärtig sein Vieh hält gelegt werden, welche Gebäude als dem Herr Pächter in dem Zustande, wie er sie erhalten wieder abzugeben hat. Zu einer Wohnung für den Hafenmeister wird diejenige nahe beim Hafen gelegene Gesindewohnung mit ihrem Hofraum angewiesen, welche gegenwärtig ein gewisser Sönnissen bewohnt.-

5

Herr Arrendator erhält in jedem Arrendejahr aus dem Selgsschen Walde fünfzig sechsfüßige Faden einscheitiges Brennholz zu eigener Abfuhr angewiesen, u kann auch jährlich so viel Strauch von angewiesenem nach Selgs gehörigen Lande hauen und abführen lassen, als er dessen zu eigenem Gebrauch u für seine bei dem Hafen angestellten Leute bedürftig sein wird. Es darf jedoch dieser Gebrauch des Strauches nicht über die Grenzen des Hafens u der Landstelle Eske ausgedehnt werden u auch in solcher Begrenzung allein auf Beheizung von Wohn u Wirthschaftsgebäuden u zu dem häuslichen Bedarf verwendet werden.

6.

Wenn durch Einsturz der an dem Krüge anliegenden Ruine oder durch Feuer ein Unglück entstehen sollte, so bauet Herr Verpächter den Krug für eigne Kosten wieder auf, den übrigen dem Herrn Arrendator aber darauf entsprungenen Schaden trägt derselbe selbst.

7.

Sämmtliches in der Inventariumsliste des Gutes Selgs aufgenommene, zum Empfange der Strömlingszolles gehörigen Geräthe sind Herrn Arrendator zum Gebrauch abzugeben u von demselben nach Ablauf der Arrendezeit wieder in dem Zustande, wie er es empfangen, zurück geliefert. Auch soll der in Selgs befindliche Rammblock bei dem Einrammen von Balken im Hafen von ihm benutzt werden dürfen.

8.

Herr Arrendator soll für den Fall, daß die mit diesem Contract ihm garantierte alleinige u unbehinderte Ausfuhr von Landes-Produkten u Fabrikaten aus dem Tolsburgschen Hafen, wie solche in den letzten Jahren bestanden hat, im Laufe der Contractjahre durch gesetzliche Anordnung gehoben werden sollte, auch nicht weiter an diesen Contract gebunden sein, sondern mit dem Aufhören aller aus solcher Benutzung des Hafens entspringenden Einnahmen die Berechtigung haben, dieser contractlichen Verbindung zu entsagen, jedoch muß eine solche Willenserklärung vier Monate vor Ablauf des Pachtjahres erfolgen.

9.

Für die, in den vorhergehenden Punkten dieses Contracts dem Herrn Arrendator generell u speziell stipulirten Pachtberechtigungen zahlt derselbe für jedes mit Sicherstellung durch Verpfändung seines sämmtlichen beweglichen u unbeweglichen Vermögens eine Pachtsumme von tausend Rubeln Silbermünze u zwar dergestalt, daß zum ersten September u zum ersten März eines jeden Pachtjahres die Hälfte derselben mit funfhundert Rubeln Silbermünze pünktlich u ohne alle Widerrede gegen Quittung den Herren Vermietern ausbezahlt wird. Diese Pachtsumme soll nicht erhöht werden u auf gleiche Weise in den benannten Terminen für den Fall zahlbar sein, wenn Arrendator von der hiermit ausgespro-

chenen Bewilligung Gebrauch machen will, alß der Contract nach Ablauf der in demselben bezeichneten vier Arrendejahre noch auf zwei Jahre prolongirt werde.

10.

Alle aus diesem Contract zwischen den Contrahenten entspringen kommenden Differenzen u Streitigkeiten sollen einzig u allein der Beurtheilung und Entschließung eines inappellabeln Schiedsgerichts unterworfen sein.

Dieser Contract ist in zwei gleichlautenden Exemplaren unter Verzichtleistung auf alle mögliche u erdenkliche Ein- u Ausreden, von beiden kontrahirenden Theilen in Gegenwart der untenbenannten Herren Zeugen, eigenhändig mit ihren Namen unterschrieben u mit ihren Siegeln besiegelt worden.

So geschehen Wesenberg den 25t. Februar 1849.

Paul von Rennenkampff als Pachtgeber.

C A Weidenbaum als Pachtnehmer

R Baron Wrangell als constituirter Vormund

J v Derfelden als constituirter Vormund

Kreisamtmeister K Schiffer als Zeuge

Georg Pilar von Pilchau als Zeuge

EAM ARHIIV F80-1/93